

Lesefassung

Diese Ordnung ist gültig seit dem 08.06.2009.

Benutzungs- und Entgeltordnung

**für die private Nutzung des
Gesellschaftsraumes der
Freiwilligen Feuerwehr**

der

Gemeinde Papenhagen

Präambel

Auf Grund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der gültigen Fassung hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Papenhagen auf ihrer Sitzung am 18.05.2009 folgende Benutzungs- und Entgeltordnung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Benutzungs- und Entgeltordnung regelt die Nutzung des Gesellschaftsraumes, der Sanitäreinrichtungen und Flure im Feuerwehrgebäude der Freiwilligen Feuerwehr Papenhagen. Gleichzeitig regelt sie die Höhe des für die Nutzung zu zahlenden Entgeltes.

§ 2

Widmungszweck

- (1) Die in § 1 genannten Räume dienen der Freiwilligen Feuerwehr zu Versammlungs- und Ausbildungszwecken. Diese Nutzung hat absolute Priorität.
- (2) Die Räume dienen ferner der Freiwilligen Feuerwehr für interne kulturelle Veranstaltungen und Bildungsveranstaltungen.
- (3) Sofern die in § 1 genannten Räume nicht für die in § 2 Abs. 1 und 2 vorgesehenen Zwecke benötigt werden, können diese volljährigen Bürgern zur Durchführung von nicht öffentlichen Veranstaltungen entgeltpflichtig zur Verfügung gestellt werden. Eine gewerbliche Nutzung ist ausgeschlossen.
- (4) Die Räumlichkeiten sind der Gemeindevertretung und den Kameraden der Freiwilligen Feuerwehr für Veranstaltungen kostenfrei zur Verfügung zu stellen.

§ 3

Benutzungsgenehmigung

- (1) Die Nutzung der in § 1 genannten Räume setzt eine schriftliche Genehmigung voraus.
- (2) Der entsprechende Antrag dafür soll spätestens 14 Tage vor dem Veranstaltungstermin beim Amt Franzburg-Richtenberg gestellt werden. Ein Anspruch auf Zusage besteht nicht.
- (3) Eine Genehmigung für die wiederkehrende Benutzung wird nur unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs

schriftlich erteilt. Eine Überlassung der Nutzungsgenehmigung an Dritte ist nicht zulässig.

(4) Der jeweilige Veranstalter erhält einen Nutzungsvertrag.

(5) Die Benutzungsgenehmigung kann insbesondere widerrufen werden, wenn

- öffentliche Interessen oder wichtige andere Gründe dies erfordern;
- durch die Benutzung oder Witterungseinflüsse eine Beschädigung oder eine Unfallgefahr für die Benutzer zu erwarten ist,
- vorsätzlich oder fahrlässig gegen diese Satzung verstoßen wird,
- der Inhaber der Genehmigung, im folgenden Veranstalter genannt, die Räume anderen überlässt.

§ 4

Benutzungszeiten

(1) Grundsätzlich können die zu vermietenden Räume tageweise genutzt werden.

(2) Ausnahmen kann das Amt Franzburg-Richtenberg im Einvernehmen mit dem Bürgermeister im Einzelfall zulassen.

§ 5

Benutzungsumfang

Die Überlassung des Feuerwehrgebäudes umfasst den Gesellschaftsraum, die Sanitäranlagen und die Flure. Der Zugang zu allen anderen Räumen ist untersagt.

§ 6

Verpflichtung des Veranstalters

(1) Der Veranstalter kann in der Regel am Tage vor der Veranstaltung den Schlüssel vom Gemeindeführer oder im Amt Franzburg-Richtenberg in Empfang nehmen.

(2) Die zu nutzenden Räume dürfen nur in Anwesenheit des Veranstalters genutzt werden. Der Veranstalter hat für den ordnungsgemäßen Ablauf der Veranstaltung zu sorgen und haftet bis zur ordnungsgemäßen Übergabe der Räume an den Gemeindeführer bzw. an die Amtsverwaltung für alle Schäden aus der Nutzung für die genehmigte Veranstaltung.

- (3) Der Veranstalter ist für die ordnungsgemäße Benutzung der jeweiligen in § 1 genannten Räume sowie ferner dafür verantwortlich, die Einrichtung pfleglich zu behandeln.
- (4) Der Veranstalter hat sich vor Beginn der Veranstaltung von dem ordnungsgemäßen Zustand des Gesellschaftsraumes und des darin befindlichen Inventars zu überzeugen. Festgestellte Schäden sind der Amtsverwaltung unverzüglich zu melden. Der Gesellschaftsraum und die dazu gehörenden Nebenräume gelten als ordnungsgemäß überlassen, wenn Beanstandungen nicht unverzüglich geltend gemacht werden.
- (5) Nach Beendigung der Veranstaltung hat der Nutzer die in § 1 genannten Räume als Letzter zu verlassen und sich zuvor davon zu überzeugen, dass diese ordnungsgemäß gereinigt sind und das Inventar vollständig ist. Sofern die Reinigung der in Anspruch genommenen Räume nicht oder nicht ordnungsgemäß erfolgt, wird im Rahmen einer Ersatzvornahme die erforderliche Reinigung durch einen Dritten in Auftrag gegeben. Hierfür werden Reinigungskosten von mindestens 50,00 € angesetzt.
- (6) Schäden, die im Zusammenhang mit der Benutzung des Gesellschaftsraumes entstanden sind, sind unverzüglich dem Amt Franzburg-Richtenberg mitzuteilen.
- (7) Nach Beendigung der Veranstaltung, spätestens am darauffolgenden Tag, sind die Schlüssel an den Gemeindeführer oder im Amt Franzburg-Richtenberg abzugeben.
- (8) Es ist untersagt, die Kennzeichnungen der Fluchtwege zu verstellen oder anderweitig als zum vorgesehenen Zweck zu nutzen.
- (9) Vor Beginn der Veranstaltung hat sich der Veranstalter vom ordnungsgemäßen Zustand der Fluchtwege und der Feuerlöscher zu überzeugen.

§ 7

Hausrecht

- (1) Das Hausrecht in allen zu vermietenden Räumen übt der Bürgermeister oder eine von ihm beauftragte Person aus.
- (2) Beauftragten der Amtsverwaltung und des Bürgermeisters ist jederzeit Zutritt zu den Veranstaltungen zur Feststellung der ordnungsgemäßen Benutzung zu gestatten. Diese sind berechtigt, die Benutzung bzw. Weiterbenutzung der Räume zu untersagen, wenn gegen die nach dieser Ordnung zu beachtenden Bestimmungen von dem Veranstalter oder den Benutzern

verstoßen wird und/ oder betriebliche Gründe der Benutzung entgegenstehen (z. B. Havarie am Gebäude oder Funktionsstörungen).

§ 8 Haftung

- (1) Der Veranstalter haftet gegenüber der Gemeinde für alle im Zusammenhang mit der von ihm durchgeführten Veranstaltung entstandenen Schäden. Der Schadensersatz ist in Geld zu leisten.
- (2) Darüber hinaus verzichtet der Veranstalter in Schadensfällen gegenüber der Gemeinde Papenhagen und den Bediensteten der Amtsverwaltung auf etwaige eigene Ersatz- und Rücktrittsansprüche und stellt ferner die Gemeinde Papenhagen und die Bediensteten der Amtsverwaltung von etwaigen Ansprüchen Dritter frei, die im Zusammenhang mit den überlassenen Räumen stehen, es sei denn, dass der jeweilige Schadensfall allein auf ein vorsätzliches Verhalten der Gemeinde Papenhagen bzw. eines Bediensteten der Amtsverwaltung zurückzuführen ist.
- (3) Für Garderobe, Geld- und Wertsachen haften die Benutzer selbst.
- (4) Von der Gemeinde Papenhagen oder vom Amt Franzburg-Richtenberg kann vor Erteilung der Nutzungsgenehmigung der Nachweis einer ausreichenden Haftpflichtversicherung des Antragstellers gefordert werden, damit gegebenenfalls im Zusammenhang mit der Nutzung entstandene Schäden abgedeckt sind. Ferner kann auch die Hinterlegung einer angemessenen Sicherheit verlangt werden. Diese ist regelmäßig in Geld zu leisten.

§ 9 Bemessung der Entgelte

Für die Benutzung der Gesellschaftsräume der Freiwilligen Feuerwehr werden folgende Entgelte erhoben:

Entgelt für die Nutzung pro Tag 40,00 €

Werden einem Veranstalter die zu vermietenden Räume für mehrere aufeinander folgende Tage überlassen, so kann die Gemeinde anstelle der anfallenden Gebühr eine angemessene Pauschale vereinbaren, die sich jedoch mindestens auf zwei Tagessätze belaufen muss.

§ 10
Zahlungsfälligkeit

- (1) Das Benutzungsentgelt wird mit Erteilung der Benutzungsgenehmigung und vor Nutzung des Raumes fällig.
- (2) Sie ist vom Schuldner vor Beginn der Veranstaltung auf das Konto des Amtes Franzburg-Richtenberg bzw. bei der Amtskasse zu einzuzahlen. Der Nachweis des Geldeinganges ist bei Schlüsselübergabe zu erbringen.
- (3) Beim Ausbleiben der Zahlung des Benutzungsentgeltes für die zu mietenden Räume ist die Benutzungsgenehmigung durch die Amtsverwaltung zu widerrufen.

§ 11
Inkrafttreten

Diese Benutzungs- und Entgeltordnung tritt am 08.06.2009 in Kraft.

Papenhagen, den 18.05.2009

Gez. Kindler
Bürgermeister

Dienstsiegelabdruck